

Hohe Lärmbelastung durch Ballsport

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01994
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 -
Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.06.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14968

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01994

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen- Langwied vom 20.11.2024 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 13.06.2024 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach geprüft werden soll, ob im Bereich des Wendehammers im Monica-Bleibtreu-Weg aufgrund der Lärmintensität der bis in die Abendstunden (21:30 / 22.00 Uhr) durchgeführten Ballsportarten schallhemmende Lärmschutzmaßnahmen, oder gegebenenfalls geeignete Ausweichflächen für die dort spielenden Kinder geschaffen werden können.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Der Monica-Bleibtreu-Weg ist als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet und durch Verkehrszeichen 325 als verkehrsberuhigter Bereich ausgeschildert. In verkehrsberuhigten Bereichen ist prinzipiell das Spielen auf der Fahrbahn gestattet. Das für straßenverkehrsrechtliche Fragestellungen zuständige Mobilitätsreferat teilt hierzu mit, dass es sich bei den Spielen in der Regel um Kinderspiele (z. B. Fahren mit Dreirädern oder Rollern, Fangen spielen etc.), wohl aber nicht um Ballspiele, wie z. B. um

Fußball mit Aufstellen von Toren) handeln muss.

Ob Ballspiele, wie z. B. Fußball, in einem verkehrsberuhigten Bereich aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht zulässige Kinderspiele sein können, hängt vom Einzelfall ab, also wie die Betätigung konkret mit dem Ball ausgeübt wird, und v. a. wie die Situation vor Ort bzgl. geparkter Autos ist, und ob es dadurch zu unnötigen Fahrverkehrsbehinderungen oder anderweitigen Gefährdungen kommt. Diese Einzelfallprüfung hat im Zweifelsfall eine Polizeistreife durchzuführen.

Inwieweit durch die Spiele auf der Verkehrsfläche immissionsschutzrechtliche Belange betroffen sind, die Lärmschutzmaßnahmen erfordern, wurde seitens des Referates für Klima und Umweltschutz geprüft. Aus Sicht des Immissionsschutzes ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Geräuscheinwirkungen durch Kinder in rechtlicher Hinsicht als privilegiert, bzw. sozialadäquat, eingestuft werden. Unabhängig davon, ob diese im Einzelfall als störend empfunden werden. Bei Geräuscheinwirkungen durch Kinder handelt es sich in der Regel nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

§ 22 Abs. 1a BImSchG führt hierzu aus:

Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen, wie beispielsweise Ballspielplätzen, durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Unabhängig von den o. g. Ausführungen ist darauf hinzuweisen, dass die beschriebenen als lärmintensiv empfundenen Vorgänge nicht auf einer gewidmeten Sport- bzw. Freizeitanlage, sondern auf einer öffentlichen Verkehrsfläche stattfinden. Somit handelt es sich um sog. verhaltensbezogene Geräuscheinwirkungen, welche immissionsschutzrechtlich keiner näheren Reglementierung unterliegen, und wofür keine Richt- oder Grenzwerte einschlägig sind. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind daher keine Lärmschutzmaßnahmen begründbar.

Die ebenfalls um Stellungnahme zu dem Antrag gebetene Polizei schließt sich prinzipiell dem Vorgenannten an und führt aus, dass spielende Kinder grundsätzlich keine Lärmbelästigung darstellen. Bei übermäßig laut wahrgenommener „Lärmbelästigung“, z. B. auch außerhalb der gesetzlichen Ruhezeiten, kann die Polizei verständigt werden.

Weiterhin wurde geprüft, inwieweit Ausgleichsflächen für die Nutzung durch Ballspiele in der unmittelbaren Umgebung des Monica-Bleibtreu-Weges vorhanden sind. Die Prüfung ergab, dass für Kinder und Jugendliche in der öffentlichen Grünanlage am Katzensteinweg in unmittelbarer Nähe großzügige Spiel- und Bewegungsflächen zur Verfügung stehen. Die Spiel- und Liegewiesen sind für verschiedenste spielerische und sportliche Nutzungen geeignet und vorgesehen. Außerdem gibt es in der Grünanlage einen Spielplatz für verschiedene Altersgruppen. In ca. 400 m Entfernung an der Kronwinkler Straße befindet sich zudem ein Bolzplatz.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01994 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.06.2024, wonach zu prüfen war, ob schallhemmende Lärmschutzmaßnahmen und gegebenenfalls Ausweichflächen für die Kinder geschaffen werden können, wurde entsprochen. Für bauliche Lärmschutzmaßnahmen fehlt die rechtliche Grundlage und Ausweichflächen für Kinder stehen in näherer Umgebung ausreichend zur Verfügung.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz und das Mobilitätsreferat haben der Sitzungsvorlage zugestimmt.

Dem Korreferenten des Baureferates, Herrn Stadtrat Ruff, und dem Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau Herrn Stadtrat Schönemann, wurde je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – wird Kenntnis genommen.

Für die Errichtung von schallhemmenden Lärmschutzeinrichtungen aufgrund von spielenden Kindern auf der als verkehrsberuhigten Bereich ausgewiesenen Verkehrsfläche des Monica-Bleibtreu-Wegs besteht keine immissionsschutzrechtliche Maßgabe. Entsprechende Lärmschutzmaßnahmen können daher seitens der Landeshauptstadt München nicht umgesetzt werden. In unmittelbarer Nähe zum Monica-Bleibtreu-Weg stehen ausreichend Spielflächen, auch für Ballspiele für Kinder und Jugendliche, zur Verfügung. Die Schaffung von zusätzlichen Flächen ist nicht erforderlich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01994 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.06.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 – der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Sebastian Kriesel

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22

An das Direktorium - D-II-BA - BA-Geschäftsstelle West (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Mobilitätsreferat

An das Referat für Klima- und Umweltschutz

An das Polizeipräsidium

An das Baureferat – RG 4

An das Baureferat – T-Vz zu T.Nr: 24520

An das Baureferat – VR3

An das Baureferat – G33

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat – TZ1
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.